



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2007 vom 01.08.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Aktenzeichen: 63 DH 02679/2007/71 -

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett
Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Seite 3

Stadt Syke

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Syke
Bebauungsplan Nr. 25 (3/27) „Gesseler Straße“ 1. Änderung

Seite 3-4

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr

a) im Ortsteil Varrel, 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)

b) im Ortsteil Varrel, Bebauungsplan Nr. 23/190 „An der Schulstraße“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 5-6

Gemeinde Wagenfeld

Satzung der Gemeinde Wagenfeld zur Festsetzung von Kostenbeiträgen
für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Anlage zur Satzung der Gemeinde Wagenfeld zur Festsetzung von
Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Seite 6-10

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Barnstorf

Bekanntmachung

38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf Seite 10-11

Gemeinde Drentwede

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke“ der Gemeinde Drentwede Seite 11-12

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Engeln

- 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Engeln Seite 13

Gemeinde Schwarme

- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme Seite 13

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Varrel

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 „Alternative Energien“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauG Seite 14-15

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Barver

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Barver Seite 15

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Dezernat 33

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

- Az.: 3311-30224-01/2007 - Seite 15-16

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02679/2007/71 -

H. B. GmbH & Co. KG, Herr Helmut Barking, Aldorf 2, 49406 Barnstorf, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biomasseanlage mit 1162 KW (2x 581 kW) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Brockum	Brockum
Flur	19	19
Flurstück	2/12	2/13

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Diepholz

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

18.07.2007

Bekanntmachung Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die MBT Wirtschaftstreuhand GmbH für das Wirtschaftsjahr 2006 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 16.03.2007 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 06.08.2007 bis einschließlich 14.08.2007 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 115 – öffentlich aus.

Dr. Schulze

Stadt Syke

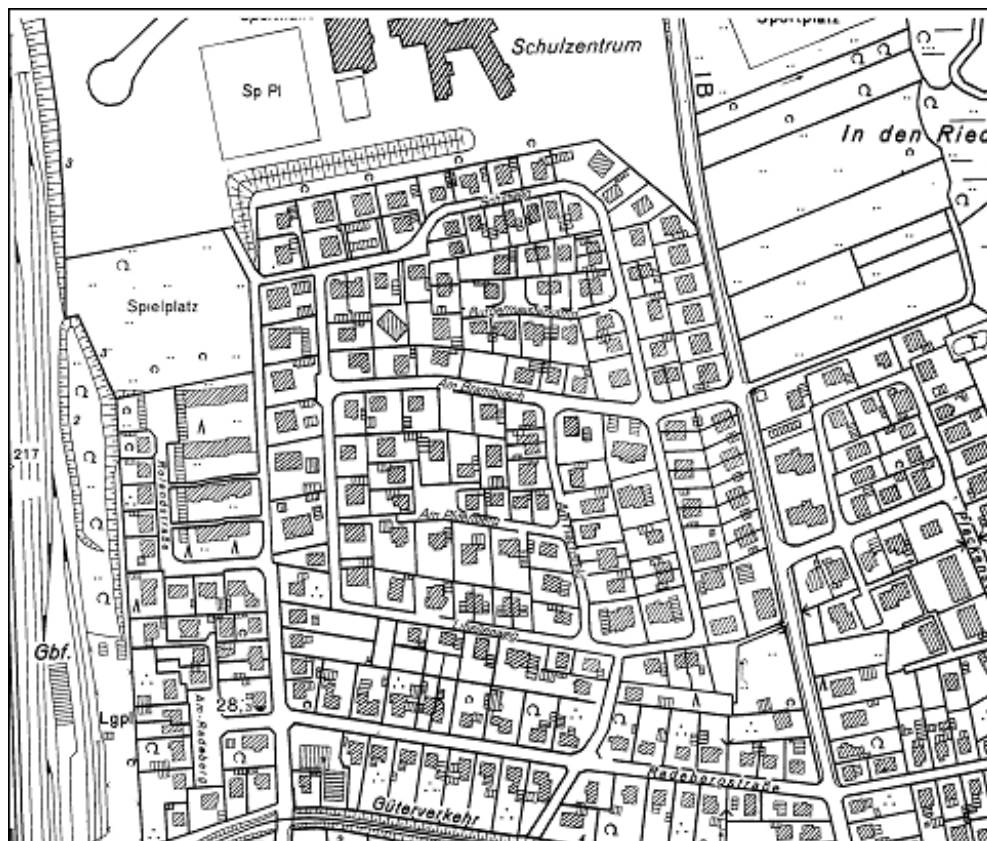
Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke

1) Bebauungsplan Nr. 25 (3/27) „Gesseler Straße“ 1. Änderung

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 17.07.2007 den Bebauungsplan Nr. 25 (3/27) „Gesseler Straße“ 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/27) „Gesseler Straße“ 1. Änderung befindet sich in der Ortschaft Syke. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 dar.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 (3/27) „Gesseler Straße“ 1. Änderung in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 01.08.2007
Der Bürgermeister
gez. Dr. Harald Behrens

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr

- a) im Ortsteil Varrel, 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) im Ortsteil Varrel, Bebauungsplan Nr. 23/190 „An der Schulstraße“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 21.03.2007 den Feststellungsbeschluss über die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.07.2007 (Az.: 63 DH 01454/2007/82) die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 21.03.2007 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorgenannten Planungen sind aus den untenstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o.g. Bebauungsplan können einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 19.07.2007
Cord Bockhop
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Satzung der Gemeinde Wagenfeld zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Wagenfeld hat mit der Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe vom 19.06.2006/12.07.2006 auch die Förderung der Kindertagespflege übernommen. Zwischenzeitlich wurde mit dem DRK – Kreisverband Diepholz die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VII geschlossen. Die Aufgabenbereiche Gewinnung von Tagespflegepersonen und deren Qualifizierung, Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen sowie Beratung und Begleitung werden vom DRK – Kreisverband Diepholz wahrgenommen. Die Gewährung der laufenden Geldleistungen wird dagegen von der Gemeinde Wagenfeld abgewickelt.

Ziel ist eine Gleichstellung der finanziellen Belastung der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Die Zahlung der Geldleistung an die Tagespflegepersonen durch die Gemeinde Wagenfeld wird gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten und das Kind in Wagenfeld mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Im Gegenzug werden für die Inanspruchnahme einer Tagespflege Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und dem Einkommen der/des Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, mit dem das Kind zusammenlebt.
- (3) Verwandtenpflege wird nicht gefördert.

§ 2

Inanspruchnahme von geförderter Tagespflege

- (1) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege liegen vor, wenn:
 1. die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis des Landkreises Diepholz nachweisen kann
 2. die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten einen Antrag auf Förderung gestellt haben
 3. die gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz bewilligte Betreuungszeit mindestens 5 Stunden in der Woche umfasst
 4. das Betreuungsverhältnis für mindestens 1 Monat vereinbart wurde.

- (2) Für Kinder im Alter von unter 3 Jahren wird Kindertagespflege gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die Erwerbstätigkeit aufnehmen
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul-, oder Hochschulausbildung befinden oder
 3. an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.

- (3) Für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Einschulung kommt geförderte Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn dies nach den in § 2 (2) genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf nicht in einer Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann.

- (4) Für schulpflichtige Kinder bis zum Ende des vierten Grundschuljahres wird die Kindertagespflege als Ergänzung zu Schule und Hort gefördert, wenn die Bedarfskriterien nach § 2 (2) dieser Satzung erfüllt sind.

- (5) Für schulpflichtige Kinder ab dem SEK I (Grundschule, Realschule, Gymnasium bzw. Förderschule) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege gefördert, wenn die Bedarfskriterien nach § 2 (2) dieser Satzung erfüllt sind.

- (6) In anderen begründeten Härtefällen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Kostenbeitragssätze

- (1) Von den Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten werden monatliche Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.
- (2) Befinden sich Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 %, wobei auf volle EURO aufgerundet wird. Ab dem dritten Kind ist kein Beitrag zu zahlen. Gerechnet wird in absteigender Altersfolge.
- (3) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge von Dritten gewährt werden, sind diese bei der Festsetzung der Kostenbeiträge in vollem Umfang anzurechnen.

§ 4

Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses ohne Berücksichtigung einer Eingewöhnungszeit.
- (2) Unterbrechungen wegen Urlaub und/oder Krankheit werden entsprechend der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz gehandhabt.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages. Sie erlischt mit Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages.
- (4) Die Gemeinde Wagenfeld kann die Förderung der Tagespflege fristlos einstellen, wenn:
 1. die Kostenbeitragspflichtigen sich mit 1 Monatsbeitrag im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen
 2. die Kostenbeitragspflichtigen falsche Angaben gemacht haben
 3. die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen

§ 5

Kostenbeitragsschuldner(in)

Kostenbeitragsschuldner(in) ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tagespflege in Anspruch nimmt; im Übrigen der/die Inhaber(in) der Personensorge des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Kostenbeitragsveranlagung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der festgesetzte Kostenbeitrag ist bis zum 05. eines jeden Kalendermonats im Voraus auf eines der Konten der Gemeindekasse Wagenfeld einzuzahlen. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Betreuungsvertrag

Die Verwendung des zwischen dem DRK - KV Diepholz und der Gemeinde Wagenfeld abgestimmten Betreuungsvertrages ist für die finanzielle Förderung notwendig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2007 in Kraft.

Wagenfeld, den 17.07.2007
Falldorf
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Wagenfeld zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Gemäß § 3 werden Kostenbeiträge pro Kind und Monat erhoben. Der Betreuungsumfang wird gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz ermittelt. Anschließend wird der Kostenbeitrag aus der Elternbeitragsstaffel der 4-stündigen Vormittagsbetreuung in Kindertagesstätten in Wagenfeld errechnet. Es gilt die Formel:

$$(EK\text{-Beitrag} / 20) \times BU = KOB, \text{ aufgerundet auf volle EURO}$$

<u>Erläuterung:</u>	EK-Beitrag:	Einkommensabhängiger Kostenbeitrag
	20:	4 stündige Vormittagsbetreuung an 5 Wochentagen in Kita
	BU:	Betreuungsumfang (<i>Std./Wo.</i>) in Tagespflege
	KOB:	Kostenbeitrag

Hinzu kommt die häusliche Ersparnis. Festsetzung des Kostenbeitrages für die häusliche Ersparnis:

bis 20 Std./Wo. = 18,00 €/Mo. bis 25 Std./Wo. = 22,50 €/Mo.
bis 30 Std./Wo. = 27,00 €/Mo. bis 35 Std./Wo. = 31,50 €/Mo.
bis 40 Std./Wo. = 36,00 €/Mo. über 40 Std./Wo. = 36,30 €/Mo.

Bei Säuglingen bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres wird keine häusliche Ersparnis festgesetzt.

Sonderregelung bei Wochenpflege:

Der Kostenbeitrag beträgt pauschal 45 % des gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz ermittelten Pflegegeldes. Hinzu kommt die häusliche Ersparnis, wie in der o.a. Tabelle dargestellt.

Einkommensabhängiger Kostenbeitrag für Tagespflege bei 20 Std./Wo.:

Gruppe I	61 €	Gruppe II	66 €	Gruppe III	74 €
Gruppe IV	81 €	Gruppe V	92 €	Gruppe VI	107 €

Einkommensgruppen:

Einkommens- gruppe	im Haushalt des Beitragsschuldners lebende Personen				
	2	3	4	5	6
Gruppe I bis	1.114 €	1.421 €	1.723 €	2.030 €	2.332 €
Gruppe II bis	1.225 €	1.563 €	1.895 €	2.233 €	2.565 €
Gruppe III bis	1.348 €	1.719 €	2.085 €	2.456 €	2.822 €
Gruppe IV bis	1.483 €	1.891 €	2.294 €	2.702 €	3.104 €
Gruppe V bis	1.631 €	2.080 €	2.523 €	2.972 €	3.414 €
Gruppe VI ab	1.631 €	2.080 €	2.523 €	2.972 €	3.414 €

Sofern mehr als 6 Personen zum Haushalt rechnen, erhöht sich das maßgebliche Einkommen für jede weitere Person um 302 €.

Maßgebliches Einkommen

Maßgeblich ist das gemeinsame Einkommen der Eltern, Sorgeberechtigten bzw. im gleichen Haushalt lebenden Personen. Das Einkommen der Kinder wird berücksichtigt, soweit es sich hierbei um Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Rentenleistungen handelt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Ob diese Einkünfte als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, ist ebenso wie die Herkunft des Geldes, bedeutungslos. Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (sog. 400-Euro-Jobs) sowie Erstattungen aus dem Lohnsteuerjahresausgleich sind dem Einkommen hinzuzurechnen.

Somit zählen also z.B. auch Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Eingliederungshilfe bzw. Unterhaltsgeld nach dem SGB III, sämtliche Rentenleistungen (auch die der Landwirtschaftlichen Alterskassen und der Berufsgenossenschaften) und Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII zum Einkommen.

Als Einkommen zählen nicht die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (z.B. Pflegegeld), Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, Erziehungsgeld u.ä..

Einkommensermittlung:

Der Kostenbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Vorjahreseinkommen. Die ermittelten Gesamteinkünfte des Jahres sind nach Berücksichtigung der Abzüge zur Ermittlung des monatlichen Einkommens durch 12 zu teilen.

Die Einkommensermittlung ist für die verschiedenen Einkunftsarten unterschiedlich:

a. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Vom Jahresbruttoeinkommen werden folgende Abzüge vorgenommen:

- Lohn bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
- Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
- Pauschale für Werbungskosten in Höhe von 1.200 € je Jahr und Person, die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt (unabhängig vom steuerlichen Pauschalbetrag und von der im Einkommensteuerbescheid durch das Finanzamt anerkannten Höhe).

b. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung

Es sind die im Einkommenssteuerbescheid, hilfsweise die in der Einkommensteuererklärung, ausgewiesenen Einkünfte zugrunde zu legen. Abschreibungen auf betriebliche Wirtschaftsgüter können nicht in Anspruch genommen werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Von diesen Einkünften können pauschal 6 % abgezogen werden. Ob sich der pauschale Abzug noch erhöht, hängt davon ab, aus wie vielen der drei folgenden Aufwandsgruppen Ausgaben getätigt werden:

- Gruppe 1 Lohn- bzw. Einkommensteuer
- Gruppe 2 Freiwillige bzw. private Krankenversicherungsbeiträge
- Gruppe 3 Beiträge zu Lebensversicherungen, zur Alterskasse für Landwirte oder zur freiwilligen Rentenversicherung.

Sollten aus einer der drei genannten Gruppen Aufwendungen getätigt worden sein, so können statt (nicht zusätzlich!) der 6 % nun 10 % abgezogen werden. Bei Aufwendungen aus zwei Aufwandsgruppen erhöht sich der pauschale Abzug auf 20%. Bei Aufwendungen aus drei Aufwandsgruppen erhöht sich der pauschale Abzug auf 30%.

c. Sonstige laufende Einkünfte

Zu den sonstigen laufenden Einkünften gehören u.a. Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Wohngeld, Unterhaltszahlungen, Sozialhilfe und Eingliederungshilfe.

Zeitraum der Einstufung

Die Einkommensermittlung und damit die Zuordnung zu der jeweiligen Stufe der Kostenbeitragsstaffelung erfolgt für die gesamte Dauer der Tagespflege, max. für 1 Jahr. Verändert sich das maßgebliche Monatseinkommen während dieses Zeitraumes um mehr als 15 %, so sind die Sorgeberechtigten im Falle einer Erhöhung verpflichtet und im Falle einer Verminderung berechtigt, eine Neueinstufung zu verlangen.

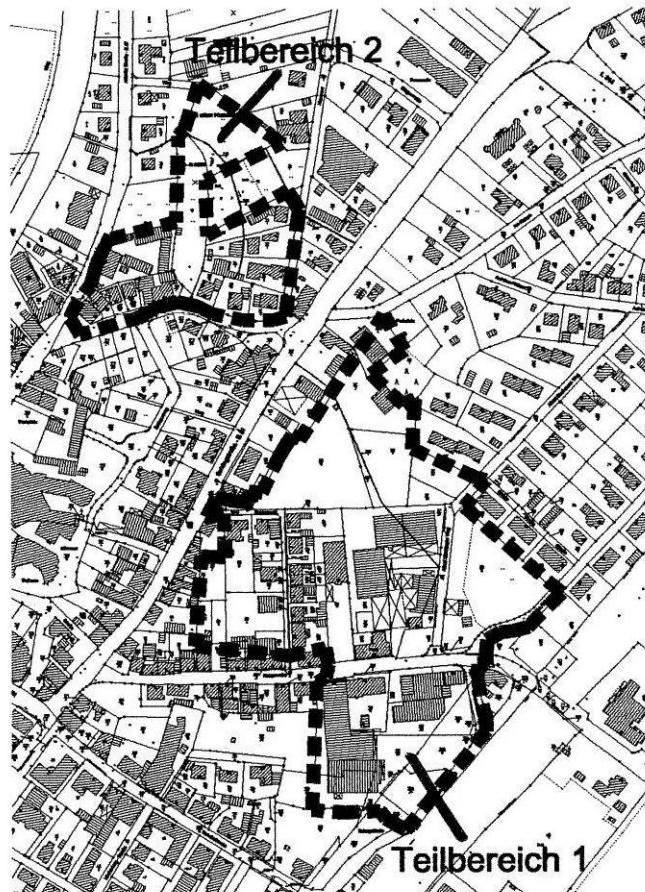
Samtgemeinde Barnstorf

Bekanntmachung

38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.06.2007 (Az.: 63 DH 01453/2007/82) die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

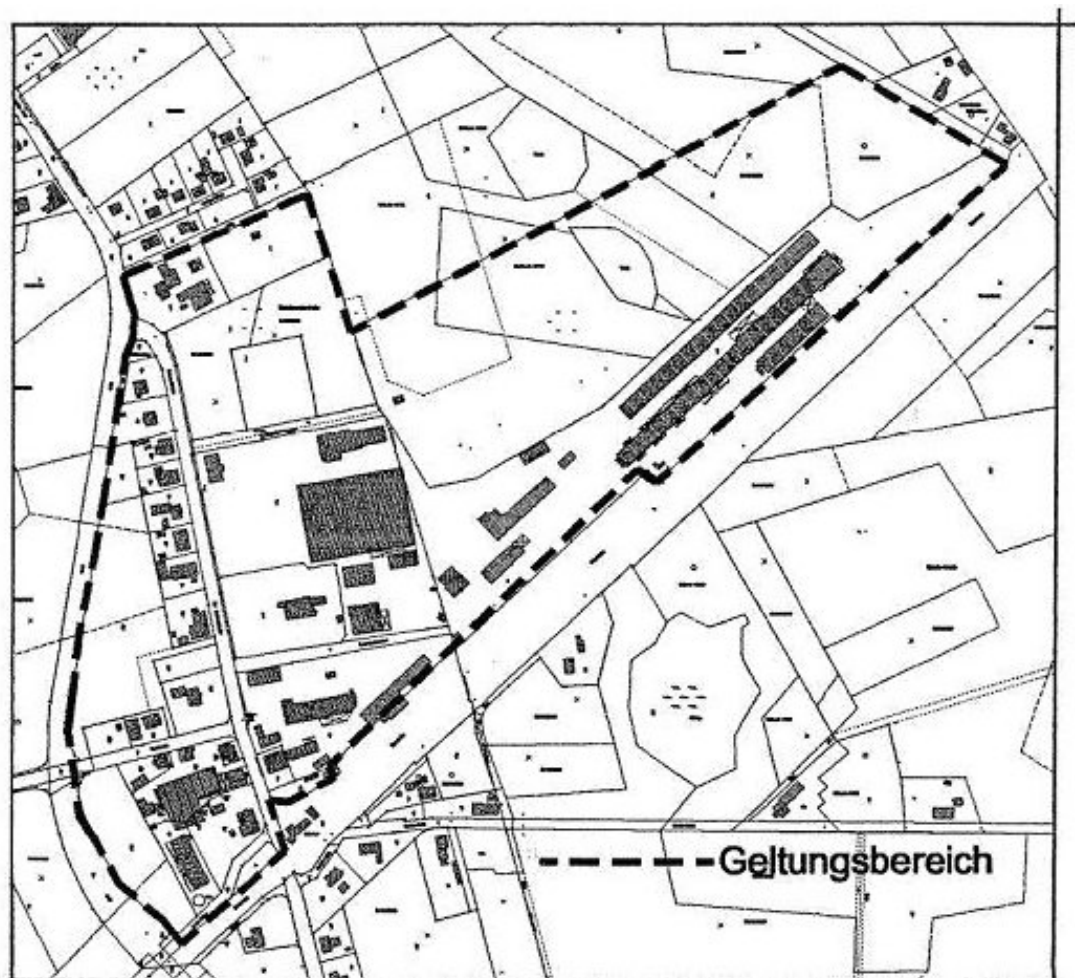
Barnstorf, den 24.07.2007
Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Lübbers“

Gemeinde Drentwede

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke“ der Gemeinde Drentwede

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 21.06.2007 den Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenwerke“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit baugestalterischen Festsetzungen und Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drentwede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barnstorf, den 18.07.2007
Gemeinde Drentwede
Der Gemeindedirektor
Lübbers

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Engeln

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Engeln

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Engeln in seiner Sitzung vom 21.06.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Engeln in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25% gemindert, sofern für jedes Kind eine Gebühr zu entrichten ist. Die Ermäßigung gilt nicht für den Besuch der Spielgruppe.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Engeln, den 21.06.2007

Gemeinde Engeln
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

Gemeinde Schwarme

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung vom 02.07.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme vom 21.07.1999 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.07.2005 wird wie folgt geändert:

Es wird nachfolgender § 6 Abs. 4 eingefügt:

Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25 % gemindert, sofern für jedes Kind eine Gebühr zu entrichten ist. Die Ermäßigung gilt nicht für den Besuch der Spielgruppe.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Schwarme, den 02.07.2007
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Varrel

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 17.07.2007 den Bebauungsplan Nr. 10 „Alternative Energien“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 10 „Alternative Energien“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Varrel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 25.07.2007
Gemeinde Varrel
Der Bürgermeister
Stieglitz

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Barver

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Barver in seiner Sitzung am 26. Juli 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.02.07 beschlossen:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „, mit Ausnahme der in § 2 Genannten, „ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft.

Barver, den 26.07.2007

Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 27.07.2007
Bloch
Gemeindedirektor

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 33 – vom 25.07.2007
Az.: 3311-30224-01/2007**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH hat bei mir für die technische Anpassung der Bahnsicherungsanlagen für den vorhandenen Bahnübergang „Varreler Landstraße“ im Zuge der L 337 die Entscheidung zum Verzicht auf Planfeststellung nach § 18b Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeholt.

Als für diese Entscheidung zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verzicht auf Planfeststellung die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 UVPG hat ergeben, dass für das o.g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage
Wassermann-Klemmer